Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Abgangszeugnis**

Frau/Herr[[1]](#footnote-1)

Vor- und Zuname

geboren am in

hat den Bildungsgang

im Fachbereich

mit dem fachlichen Schwerpunkt 1

vom bis besucht.

Sie/Er1 war zuletzt Schülerin/Schüler1 in der Jahrgangsstufe 11.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[2]](#footnote-2)

Vor- und Zuname

In der Konferenz am sind folgende **Leistungen**[[3]](#footnote-3), [[4]](#footnote-4) festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch

Gesellschaftslehre mit Geschichte

Religionslehre

Sport/Gesundheitsförderung1

**Differenzierungsbereich**

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:1

Bemerkungen:

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn[[5]](#footnote-5)

Vor- und Zuname

Die Schülerin/Der Schüler1 hat nach § 13 a Absatz 1 APO-BK mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote in Worten: ,

Ort, Datum der Zeugnisausgabe Klassenlehrerin/Klassenlehrer1

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter1

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer:

1. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. ) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6) [↑](#footnote-ref-3)
4. ) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt. [↑](#footnote-ref-4)
5. ) Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-5)